

Teilegutachten Nr.: 374-0007-01 FBKA
Antragsteller: Sarfert, electronic GmbH
D-94157 Perlesreut
Typ: CLS 200 μ

Seite 1/3

TEILEGUTACHTEN

Nr.374-0007-01 FBKA

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßigem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil /
den Änderungsumfang : Kraffrad- Kettenschmiersystem
vom Typ : CLS 200 μ
des Antragstellers : Sarfert, electronic GmbH
Heiblmühle 2
D-94157 Perlesreut
Alleinvertriebsberechtigter : CLS - Chain Lube Systems
Akazienweg 3
D-96450 Coburg

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !
Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Teilegutachten Nr.: 374-0007-01 FBKA
Antragsteller: Sarfert, electronic GmbH
D-94157 Perlesreut
Typ: CLS 200 μ

Seite 2/3

I. Verwendungsbereich

Universell, zum Anbau an Krafträder mit Kettenantrieb gemäß Anbauanleitung.

II. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfanges

Typ : CLS 200 μ
Ausführung : eine
Kennzeichnung : CLS 200 μ , EG- Genehmigung Nr., Seriennummer
Ort : Aufkleber auf Steuergerät
Technische Daten /
Beschreibung : siehe Anlage 6.1 Datenblatt
Anlage 6.2 Anbauanleitung

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Die Kombinierbarkeit muss im Einzelfall bei der Anbauabnahme überprüft werden.

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller / Einbaubetrieb:

Jedes Teil muss eine eindeutige Kennzeichnung haben

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Der Anbau muss gemäß der Anbauanleitung durchgeführt werden.

Hinweise und Auflagen für die Änderungsabnahme:

Eine Prüfung des Anbaues muss fahrzeugbezogen auf Grundlage der folgenden Punkte erfolgen:

- Verlegung und Freigängigkeit der Ölleitung
- Dichtheit der Ölleitung
- Anbau des Systems nach Anbauanleitung
- Knick- und Scheuerstellen müssen ausgeschlossen werden

Hinweise und Auflagen für den Fahrzeughalter:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist nicht vorgeschrieben aber möglich.

Sollte die Berichtigung auf Wunsch des Fahrzeughalters erfolgen, wird folgender Wortlaut unter Ziffer 33 vorgeschlagen:

Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
33	M. Kettenschmiersystem Typ: CLS 200 μ

Teilegutachten Nr.: 374-0007-01 FBKA
Antragsteller: Sarfert, electronic GmbH
D-94157 Perlesreut
Typ: CLS 200 μ

Seite 3/3

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Das unter Punkt II beschriebene Kettenschmiersystem wurde unter folgenden Gesichtspunkten geprüft:

- Anbau
- Elektromagnetische Verträglichkeit nach 97/24/EG Kap. 8
- Ruhestromverbrauch

Gegen die Verwendung des Kettenschmiersystems bei ordnungsgemäßen Anbau bestehen keine technischen Bedenken.

VI. Anlagen	Seiten
6.1 Datenblatt	1
6.2 Anbauanleitung	10
6.3 Fotos Einbau	1

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Inhaber des Teilegutachtens hat den Nachweis erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält. (Dasa-Zert Reg.- Nr. DZ – 0997 - 5)

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1–3 und die unter VI. aufgeführten Anlagen. Es darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Garching, den 13.03.2001

Dipl.-Ing. (FH) M.Höhler
amtlich anerkannter Sachverständiger